

Satzung für die Feuerwehr der Stadt Oberharz am Brocken

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.05.2009 GVBl. S. 238) i. V. m. §§ 1, 2 und 4 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. 06. 2001 (GVBl. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. 12. 2001 (GVBl. S. 540) hat der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken am 23.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Aufbau und Leitung der Feuerwehr
- § 2 Aufgaben
- § 3 Erhebung von Kosten für Leistungen der Feuerwehr
- § 4 Ausrückordnung

II. Freiwillige Feuerwehr

- § 5 Aufgaben, Gliederung und Organisation
- § 6 Aufgabenträger der Feuerwehr
- § 7 Stadtwehrleiter
- § 8 Ortswehrleiter
- § 9 Stadtwehrleitung der Stadt Oberharz am Brocken
- § 10 Ortswehrleitung
- § 11 Wehrhauptversammlung
- § 12 Ausstattung und Personalstärke
- § 13 Aufnahme
- § 14 Beendigung des Feuerwehrdienstes
- § 15 Ausschluss aus der Feuerwehr
- § 16 Verfahren zum Ausschluss aus der Feuerwehr
- § 17 Rechte und Pflichten
- § 18 Alterswehr
- § 19 Jugendfeuerwehr
- § 20 Ehrenmitglieder
- § 21 Gerätewart und Jugendwart und Sicherheitsbeauftragter der Ortsfeuerwehr
- § 22 Wahlen
- § 23 Sprachliche Gleichstellung
- § 24 In-Kraft-Treten
- § 25 Außer-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1

Aufbau und Leitung der Feuerwehr

- 1) Die Feuerwehr der Stadt Oberharz am Brocken ist eine dem Wohle der Allgemeinheit dienende städtische Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- 2) Die Feuerwehr der Stadt Oberharz am Brocken wird vom Stadtwehrleiter geleitet.

§ 2 Aufgaben

1) Aufgaben der Feuerwehr sind:

1. Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz)
2. Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen
3. Mitwirkung im Rettungsdienst
4. Mitwirkung im Katastrophenschutz
5. Aufklärung der Bevölkerung über brandschutzgerechtes Verhalten.
6. Brandschutzerziehung in Kindergärten und Schulen

2) Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- oder Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird.

Die Kostenregelung richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistung besteht nicht.

§ 3 Erhebungen von Kosten für Leistungen der Feuerwehr

Die Stadt Oberharz am Brocken kann entsprechend § 22 Abs. 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (im Folgenden: BrSchG LSA) Kostenersatz nach Maßgabe der Satzung der Stadt Oberharz am Brocken über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren der Feuerwehr, außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben, in der jeweils gültigen Fassung verlangen.

§ 4 Ausrückordnung

1) Die Freiwillige Feuerwehr nimmt die Aufgaben nach § 2 dieser Satzung wahr. Zu diesem Zweck ist eine Alarm- und Ausrückordnung (AAO) für die Feuerwehr der Stadt Oberharz am Brocken vom Stadtwehrleiter zu erlassen und mit dem zuständigen Fachbereich der Stadt Oberharz am Brocken abzustimmen.

2) Die Einsatzleitung obliegt den jeweiligen Ortswehrleitern. Bei seiner Abwesenheit geht diese auf den Stellvertreter bzw. den eingesetzten Zug- und Gruppenführer über. Sind mehrere Ortsfeuerwehren eigenständig in einem Einsatz, wird die Führung zunächst vom örtlich zuständigen Ortswehrleiter übernommen. Beim Eintreffen des Stadtwehrleiters bzw. dessen Stellvertreters erfolgt durch diesen die Übernahme des Einsatzes.

3) Zur zweckmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben nach § 2 wirkt die Stadt auf eine Zusammenarbeit mit benachbarten Städten und deren Feuerwehren hin.

II. Freiwillige Feuerwehr

§ 5 Aufgaben, Gliederung und Organisation

1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Oberharz am Brocken. Sie ist eigenständig organisiert und erfüllt die der Stadt Oberharz am Brocken nach dem BrSchG LSA obliegenden Aufgaben.

2) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oberharz am Brocken teilt sich in folgende Ortsfeuerwehren auf:

1. FF Benneckenstein
2. FF Elbingerode
3. FF Elend
4. FF Hasselfelde
5. FF Königshütte
6. FF Rübeland
7. FF Sorge
8. FF Stiege
9. FF Tanne
10. FF Neuwerk
11. FF Trautenstein

3) Diese Ortsfeuerwehren gliedern sich in:

- a) die Mitglieder im Einsatzdienst
- 4) Die Ortsfeuerwehr können sich gliedern in:
 - 5) die Jugendfeuerwehr
 - 6) die Altersabteilung
 - 7) die Kinderfeuerwehr
 - 8) der Spielmannszug/Musikzug

§ 6

Aufgabenträger der Feuerwehr

Leitungs- und Beratungsfunktionen nehmen wahr:

Im Bereich der Stadtfeuerwehr:

1. der Stadtwehrleiter
2. die Stadtwehrleitung
3. der Fachbereich der Stadt.

Im Bereich der Ortsfeuerwehren:

1. der Ortswehrleiter
2. die Ortswehrleitung
3. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Stadtwehrleiter

- 1) Der Stadtwehrleiter ist der Repräsentant der Freiwilligen Feuerwehr Oberharz am Brocken. Er leitet im Auftrag des Bürgermeisters die Freiwillige Feuerwehr Oberharz am Brocken.
- 2) Die Ernennung und Abberufung des Stadtwehrleiters und der Stellvertreter erfolgt nach § 15 Abs. 4 BrSchG LSA. Auf Vorschlag der Ortswehren werden der Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter durch den Träger der Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Sie müssen fachlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst ihrer Freiwilligen Feuerwehr sein. Der Vorschlag erfolgt durch Abstimmung der Mitglieder in den Einsatzabteilungen aller Ortswehren.
- 3) Der Stadtwehrleiter darf nicht Ortswehrleiter und stellvertretender Ortswehrleiter sein. Diese Einschränkung gilt nicht für die stellvertretenden Stadtwehrleiter.
- 4) Der Stadtwehrleiter ist gemeinsam mit dem Bürgermeister verantwortlich für die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr. Zur Durchführung seiner Dienstobliegenheiten hat er insbesondere das Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und die dazu erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen.
- 5) Der Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Stadtrat Oberharz am Brocken durch die Satzung für die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger festsetzt.
- 6) Die Aufgaben und Pflichten des Stadtwehrleiters sind in der Dienstanweisung für den Stadtwehrleiter in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

§ 8 Ortswehrleiter

- 1) Der Ortswehrleiter leitet die Ortsfeuerwehr.
- 2) Die Berufung und Abberufung des Ortswehrleiters und dessen Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mitglieder im Einsatzdienst gewählt und für die Dauer von sechs Jahren durch den Träger der Feuerwehr in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Vor der Ernennung ist der Stadtwehrleiter zu hören. Die vorgeschlagenen Mitglieder müssen fachlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst ihrer Ortsfeuerwehr sein. Die Qualifikation richtet sich nach der Laufbahnverordnung für die Freiwilligen Feuerwehren in Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung. Liegen die fachlichen Voraussetzungen für diese Funktion nicht vor, ist eine kommissarische Wahrnehmung dieser Funktion für längstens zwei Jahre zulässig, wenn die fachlichen Voraussetzungen für die nächst niedrige Funktion nachgewiesen werden. Erfolgt die notwendige Qualifizierung nicht, müssen Neuwahlen durchgeführt werden.
- 3) Zu den Aufgaben des Ortswehrleiters gehört die Sicherung der Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr. Der Ortswehrleiter organisiert den Dienstbetrieb innerhalb der Ortswehr. Bei Durchführung seiner Dienstobliegenheiten hat er insbesondere das BrSchG LSA und die dazu erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen.

- 4) Der Ortswehrleiter erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Stadtrat Oberharz am Brocken durch die Satzung für die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger festsetzt.
- 5) Die Aufgaben und Pflichten des Ortswehrleiters sind in der Dienstanweisung für Ortswehrleiter in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

§ 9 Stadtwehrleitung

- 1) Der Stadtwehrleitung besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden, den stellvertretenden Stadtwehrleitern für die Bereiche Einsatz/Einsatzplanung, Gerätetechnik, und Ausbildung, dem verantwortlichen Mitarbeiter des zuständigen Fachbereiches der Stadt. Dem Stadtjugendfeuerwehrwart und dem Schriftführer als Beisitzer ohne Stimmrecht.
- 2) Der Vorsitzende beruft die Sitzung der Stadtwehrleitung ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn die Hälfte der Mitglieder dies verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Die Stadtwehrleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 3) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen der Stadtwehrleitung durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen.
- 4) Beschlüsse der Stadtwehrleitung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Stadtjugendwart ist nur bei Fragen der Jugendfeuerwehr stimmberechtigt.
- 5) Die Sitzungen der Stadtwehrleitung sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt.
- 6) Der Stadtwehrleiter kann zu den Sitzungen der Stadtwehrleitung die Ortswehrleiter und weitere Personen beratend hinzuziehen.
- 7) Der Stadtwehrleitung obliegen im Rahmen der Unterstützung des Stadtwehrleiters folgende Aufgaben:
 - a) Mitwirkung bei der Festlegung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Bekämpfung von Bränden und die Durchführung von Hilfeleistungen
 - b) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvorschlages der Stadt Oberharz am Brocken (Unterabschnitt Freiwillige Feuerwehr)
 - c) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Mitwirkung bei der Umsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarmplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung
 - e) Überwachung der laufenden Ausbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen
 - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen

§ 10 Ortswehrleitung

1) Jede Ortsfeuerwehr bildet eine Ortswehrleitung bestehend aus:

- a) dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Ortswehrleiter
- c) dem Gerätewart
- d) dem Sicherheitsbeauftragten
- e) dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzer ohne Stimmrecht
- f) dem Leiter der Alterswehr, als Beisitzer ohne Stimmrecht
- g) dem Leiter des Spielmannzuges, als Beisitzer ohne Stimmrecht
- h) dem Leiter der Kinderfeuerwehr, als Beisitzer ohne Stimmrecht

Die Beisitzer erhalten Stimmrecht zu Entscheidungen ihrer Abteilung.
Ein Schriftführer wird aus den Ausschussmitgliedern bestimmt.

2) Die Ortswehrleitung unterstützt den Ortswehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben laut Satzung. Der Ortswehrleitung obliegen darüber hinaus auf der Ortsebene die in § 9 Abs. 7 unter den Buchstaben a, b, c, d, e und f aufgeführten Aufgaben.

3) Der Vorsitzende beruft die Sitzung der Ortswehrleitung ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn die Hälfte der Mitglieder es verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern drei Tage vor der Sitzung zugehen. Die Ortswehrleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen der Ortswehrleitung sind nicht öffentlich.

4) Der Stadtwehrleiter ist von den Sitzungen der Ortswehrleitung rechtzeitig zu informieren. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen.

5) Der Ortswehrleiter kann zu den Sitzungen der Ortswehrleitung im Einzelfall auch weitere Führungskräfte der Ortswehr beratend hinzuziehen, soweit diese der Ortswehrleitung nicht angehören.

6) Über jede Sitzung der Ortswehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Je eine Ausfertigung ist dem Stadtwehrleiter und dem für den Brandschutz zuständigen Fachbereich der Stadt zuzuleiten.

§ 11 Wehrhauptversammlung

1) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters findet jährlich mindestens eine ordnungsgemäß einberufene Wehrhauptversammlung der Mitglieder im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehr statt. Der Wehrhauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Stellen zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Insbesondere obliegen ihr:

- die Entgegennahme des Jahresberichtes
- die Entgegennahme des Jahresberichtes der Jugendfeuerwehr
- die Überwachung der Dienstbeteiligung
- der Ausschluss von Mitgliedern

- die Entscheidung über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.

2) Die Wehrhauptversammlung wird vom Ortswehrleiter einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehr dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Wehrhauptversammlung sind den Mitgliedern und dem Wehrleiter spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

3) Die Wehrhauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit der Wehrhauptversammlung ist nach Ablauf einer Woche eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehr beschlussfähig ist, worauf in der Einladung hinzuweisen ist. Beschlüsse der Wehrhauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über jede Sitzung der Wehrhauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt.

4) Angehörige der Ortsfeuerwehr entsprechend § 5 Abs. 4 Pkt. b, c, d und e können ohne Stimmrecht an der Wehrhauptversammlung teilnehmen.

§ 12

Ausstattung und Personalstärke

1) Den Umfang und die Art der Ausstattung der einzelnen Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr, ihre personelle Stärke (Soll) und die einzelnen nach Funktionen gegliederten Stellen innerhalb ihrer Gesamtstärke setzt der Stadtwehrleiter auf der Grundlage der Verordnung über die Mindeststärke und –ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr in der derzeit gültigen Fassung sowie nach Anhörung der Ortswehrleitung, entsprechend den taktischen und örtlichen Bedürfnissen, in einem Brandschutzbedarfsplan und gesonderten Stellenplan fest. Der Stadtwehrleiter hat zu diesen Brandschutzbedarfsplan mit dem zuständigen Fachbereich der Stadt Oberharz am Brocken zu erstellen. Er ist der Kommunalaufsicht zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen und durch den Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken zu beschließen.

2) Angehörige der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und sonstiger Abteilungen werden auf die planmäßige Personalstärke nicht angerechnet.

3) Dienstgrade dürfen nur unter der Beachtung der Laufbahnverordnung für die Freiwilligen Feuerwehren Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung verliehen werden. Über die Verleihung eines Dienstgrades ist durch den Träger des Brandschutzes eine Urkunde auszustellen. Ein Dienstgrad kann nur verliehen werden, wenn eine entsprechende Funktion im Stellenplan vorhanden ist. Der Dienstgrad darf erst mit der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

4) Die Beschaffung, Erneuerung der Feuerwehrfahrzeuge, der Geräte, der Ausstattung und der persönlichen Ausrüstung sowie die hierzu ggf. erforderliche Beantragung von Zuwendungen obliegt ausschließlich dem für den Brandschutz zuständigen Fachbereich der Stadt.

§ 13 Aufnahme

- 1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt nach Antrag. Der Antrag ist in schriftlicher Form an den jeweiligen Ortswehrleiter zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Feuerwehr nach Anhörung des Ortswehrleitung. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- 2) Mitglieder, die für den Einsatzdienst eingesetzt werden sollen, müssen gesundheitlich geeignet sein und das 18., aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollen Einwohner der Stadt sein. Bei der Aufnahme von Mitgliedern im Einsatzdienst ist entsprechend § 9 Abs. 1 und 2 BrSchG LSA zu verfahren.
- 3) Jugendliche können nach Vollendung des 16. Lebensjahres mit Einverständnis des gesetzlichen Vertreters mit der Truppmannausbildung beginnen. Sie leisten keinen Einsatzdienst.
- 3) Die Aufnahme erfolgt zunächst für ein Jahr auf Probe als Feuerwehranwärter. Ausnahmen können bei der Übernahme aus der Jugendfeuerwehr zugelassen werden (d. h. Übernahme ohne Probezeit).

§ 14 Beendigung des Feuerwehrdienstes

- 1) Feuerwehrangehörige beenden den Dienst als Mitglied im Einsatzdienst in der Feuerwehr mit dem 65. Lebensjahr.
- 2) Feuerwehrangehörige können aus wichtigen persönlichen oder gesundheitlichen Gründen die Beendigung des Dienstes als Mitglied im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr beantragen. Die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Ortswehrleitung, in Zweifelsfällen ist die Stadtwehrleitung der Stadt zu hören.
- 3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Ortswehrleiter einzureichen.
- 4) Das Ausscheiden eines Mitgliedes hat der Ortswehrleiter dem für den Brandschutz zuständigen Fachbereich der Stadt Oberharz am Brocken auf dem Dienstweg schriftlich mitzuteilen.

§ 15 Ausschluss aus der Feuerwehr

- 1) Mitglieder der Feuerwehr können bei vornehmlich wiederholten und groben Verstößen gegen die freiwillig übernommenen und übertragenen Dienstpflichten aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.

- 2) Eine grobe Verletzung der Dienstpflicht liegt insbesondere vor bei:
- Eigentumsdelikten im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsatzaufgaben
 - grob Fahrlässigkeit bei Straßenverkehrsdelikten als Führer von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr
 - Störung des Lebens der örtlichen Gemeinschaft
 - unehrenhaftem Verhalten im Dienst
 - grobem Vorgehen gegen andere Angehörige der Feuerwehr im Dienst
 - fortgesetzter Nachlässigkeit beim Befolgen oder Nichtbefolgen dienstlicher Weisungen und Festlegungen
 - dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung der Gerätschaften der Feuerwehr sowie der Dienstkleidung oder von sonstigen Ausrüstungsgegenständen
 - rechtskräftiger strafrechtlicher Verurteilung
- 3) werden durch die Handlungen von auszuschließenden Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Oberharz am Brocken Schäden oder Nachteile zugefügt, erfolgt ein Rückgriff nach den allgemeinen Vorschriften. Das gilt auch bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz, wenn ein Ausschluss aus der Feuerwehr nicht vorgesehen ist. Die Entscheidung über einem möglichen Rückgriff obliegt dem Träger der Feuerwehr
- 4) Mit dem Ausschluss eines zum Dienst in der Feuerwehr Verpflichteten ist eine nochmalige Verpflichtung zum späteren Zeitpunkt nicht ausgeschlossen.

§ 16

Verfahren zum Ausschluss aus der Feuerwehr

- 1) Den Ausschluss aus der Feuerwehr beantragt der Ortswehrleiter. Demjenigen, über dessen Ausschluss befunden werden soll, ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 2) Die Ortswehrleitung der Feuerwehr obliegt die Vorbereitung einer Entscheidungsvorlage. Bezogen auf Führungskräfte hat diese ggf. Vorschläge zur Abberufung aus Funktionen und Neubesetzung der Funktionen zu enthalten.
- 3) Der Träger der Feuerwehr entscheidet über den Ausschluss des Mitgliedes der Feuerwehr
- 4) Der Ausschluss aus der Feuerwehr ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu machen. Er gilt als Verwaltungsverfahren.
- 5) Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sind vom Betroffenen einzuziehen.

§ 17

Rechte und Pflichten

1) Die Stadt Oberharz am Brocken wirkt darauf hin, dass den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden, infolge der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen keine beruflichen Nachteile erwachsen. Näheres hierzu regelt das BrSchG LSA. Die Stadt Oberharz am Brocken hat privaten Arbeitgebern auf Antrag die Kosten zu erstatten, die sie einem Arbeitnehmer auf Grund dessen Verpflichtung aus dem BrSchG LSA geleistet haben. Näheres hierzu regelt das BrSchG LSA.

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, haben Anspruch auf eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen durch die Stadt Oberharz am Brocken

festgelegt wird. Die Stadt Oberharz am Brocken kann einen einheitlichen Höchstbetrag festlegen.

2) Schäden, die dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bei Ausübung seines Dienstes erwachsen, sind von der Stadt Oberharz am Brocken zu ersetzen.

Ausgenommen sind Schäden, die auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zurückzuführen sind.

3) Bei Verstößen gegen die Satzung und bei Schädigung des Ansehens der Feuerwehr behält sich die Stadt Oberharz am Brocken vor, entsprechende Maßnahmen gegenüber dem betroffenen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr einzuleiten.

Je nach Schwere des Vergehens sind folgende Maßnahmen möglich:

- Missbilligung
- Funktionsentzug
- Ausschluss.

4) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind den übrigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gleichgestellt.

5) Die als Mitglieder im Einsatzdienst tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben die der Feuerwehr durch Gesetz übertragenen Aufgaben nach Anweisung des Stadtwehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben die Dienstpflichten zu beachten und sich einer Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu entschuldigen. Darüber hinaus haben sie eine Abwesenheit von länger als einem Monat dem jeweiligen Ortswehrleiter vorher anzuzeigen.

6) Jedes Mitglied hat die ihm von der Stadt Oberharz am Brocken überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Wenn beim Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr überlassene Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände nicht zurückgegeben werden, sowie bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen oder von Geräten kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

§ 18 Alterswehr

1) Jede Ortsfeuerwehr kann eine Alterswehr aufstellen.

2) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr werden bei Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes auf ihren Wunsch unter Überlassung der notwendigen Dienstbekleidung in die Alterswehr übernommen. Der Übertritt ist dem Stadtwehrleiter anzuzeigen.

3) Der Leiter der Alterswehr wird von den Angehörigen seiner Alterswehr auf die Dauer von fünf Jahren bestimmt.

4) Die Angehörigen der Alterswehr, die noch feuerwehrdienstfähig sind, können zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 19 Jugendfeuerwehr

- 1) Die Jugendfeuerwehr Oberharz am Brocken ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberharz am Brocken.
- 2) Die Jugendfeuerwehr Oberharz am Brocken untersteht, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Ortsfeuerwehren, der personellen und fachlichen Aufsicht des Stadtwehrleiters. Der Stadtjugendwart wird von den Jugendwarten der Ortswehren gewählt.
- 3) Der Stadtjugendwart muss die Qualifikation eines Gruppenführers erfüllen. § 8 (2) gilt entsprechend.
- 4) Er koordiniert die Jugendfeuerwehraufgaben in der Stadt Oberharz am Brocken.

§ 20 Ehrenmitglieder

- 1) Der Feuerwehrausschuss der Stadt Oberharz am Brocken kann Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft eines Ehrenmitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberharz am Brocken und bewährten Ortswehrleitern nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft eines Ehrenwehrleiters verleihen.
- 2) Verdiente Mitglieder im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehr können auf Vorschlag der Wehrhauptversammlung zu Ehrenmitgliedern der Ortsfeuerwehr ernannt werden. Der Stadtwehrleiter ist dazu anzuhören.
- 3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr wird auf Vorschlag der Ortswehrleitung wie folgt gewürdigt:

10jährige Zugehörigkeit	50,00 €
20jährige Zugehörigkeit	150,00 €
30jährige Zugehörigkeit	250,00 €
40jährige Zugehörigkeit	350,00 €
50jährige Zugehörigkeit	500,00 €

§ 21 Gerätewart und Jugendwart und Sicherheitsbeauftragter der Ortsfeuerwehr

- 1) Der Gerätewart wird vom Ortswehrleiter auf Vorschlag der Wehrhauptversammlung eingesetzt und abberufen. Er muss die fachliche Eignung gemäß der Laufbahnverordnung des Landes Sachsen-Anhalt erfüllen.
Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstungen zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden. Er hat die Prüfgrundsätze nach der Unfallverhütungsvorschrift für die Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr zu überwachen.
- 2) Der Jugendwart wird vom Ortswehrleiter auf Vorschlag der Wehrhauptversammlung und der Jugendfeuerwehr eingesetzt und abberufen. Er muss die fachliche Eignung gemäß der Laufbahnverordnung des Landes Sachsen-Anhalt erfüllen.

3) Der Sicherheitsbeauftragte wird vom Ortswehrleiter auf Vorschlag der Wehrhauptversammlung eingesetzt und abberufen. Er muss die fachliche Eignung gemäß der Unfallverhütungsvorschrift der Feuerwehrunfallkasse erfüllen.

Der Sicherheitsbeauftragte hat den Wehrleiter bei der Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu unterstützen. Insbesondere hat er sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstung zu überzeugen und die Feuerwehrangehörigen auf Unfall- und Gesundheitsgefahren aufmerksam zu machen.

§ 22 Wahlen

1) Wahlen sind für folgende Funktionen in der Freiwilligen Feuerwehr erforderlich:

- a) Stadtwehrleiter und die Stellvertreter
- b) Ortswehrleiter und Stellvertreter

Die unter Punkt a und b Gewählten sind i. S. v. § 15 Abs. 4 BrSchG LSA vorgeschlagen für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis anzusehen.

2) Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit zur Wahl der Personen nach Abs. 1 Punkt a und b gilt der § 11 Abs. 3 entsprechend. Wahlberechtigt sind die Mitglieder im Einsatzdienst.

3) Die Wahlen für den Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter obliegen den Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Ortswehren in der Stadt Oberharz am Brocken.

4) Die Wahlen für den Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter obliegen der Wehrhauptversammlung der Ortsfeuerwehr.

5) Die unter 1) genannten Wahlen werden vom Träger der Feuerwehr oder Stadtwehrleiter oder einem von ihm Beauftragten geleitet. Die Wahlen sind geheim, wenn dies von nur einem Wahlberechtigten gefordert wird.

6) Die Niederschrift über die jeweilige Wahl ist innerhalb von zwei Wochen dem Fachbereich der Stadt Oberharz am Brocken zu übergeben.

§ 23 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

**§ 24
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**§ 25
Außer-Kraft-Treten**

Gleichzeitig treten nachfolgende Satzungen außer Kraft:

Die Satzung zur Gewährleistung und Regelung des Brandschutzes und von Hilfeleistung durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Elbingerode (Harz) vom 12.09.2007.

Die Satzung zur Gewährleistung und Regelung des Brandschutzes und von Hilfeleistungen durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Benneckenstein vom 18.03.1996.

Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hasselfelde einschließlich ihrer Ortsteile vom 28.04.2003

Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Trautenstein vom 14.02.2000

Elbingerode, 23.03.2010

gez. Flügel
Bürgermeister

(Siegel)